

(Abg. Uhlig.)

(A) wendig ist, wo es notwendig ist, daß durch Obstruktion irgend eine Handlung im Gemeinderate verhindert wird.

(Vizepräsident Fräßdorf: Sehr richtig!)

Das ist der Grund, der mich veranlaßt hat, die Streichung zu beantragen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schanz.**Abg. Dr. Schanz:** Meine Herren! Ich möchte, daß die Bestimmung so stehen gelassen wird, wie sie die Deputation beantragt.

(Zuruf links: Sie sind ja der alte Polizeipascha!)

(Heiterkeit.)

Ich habe die Herren nicht verstanden.

(Vielfache Zurufe.)

So, na ja. Mir genügt diese Bestimmung. Sie enthält nicht den Zwang, ein Gemeinderatsmitglied zu bestrafen, das der Sitzung nicht beigewohnt hat oder sich sonst nach der Bestimmung vergangen hat. In der Bestimmung steht ausdrücklich darin: „können“, und das ist meiner Meinung nach genügend weitgehend, so daß im einzelnen Falle unterschieden werden kann, ob eine Bestrafung vorgenommen werden soll oder nicht. Es besteht

(B) ja gegen eine derartige Bestrafung das regelrechte Verwaltungsrechtsmittel. Damit ist genügender Schutz vorhanden.

Ich möchte entgegen den Ausführungen des Herrn Abg. Uhlig ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir gerade in der letzten Zeit recht häufig ganz unberechtigte Obstruktionen in einzelnen Gemeinderäten gehabt haben. Ich weiß aus der nächsten Umgebung der Stadt, in der ich amtiere, einen Fall, der sehr bezeichnend ist. Da ist es sehr notwendig, daß eine Bestrafung eintreten kann und eintritt. Deswegen halte ich die Bestimmung, wie sie die Deputation gutgeheißen hat, für wesentlich besser und richtiger.

(Vielfaches Sehr richtig!)

(Abg. Müller: Daß man das Streikpostenstehen verboten hat!)

**Präsident:** Es ist während der Rede des Herrn Abg. Dr. Schanz der Ausdruck „Polizeipascha“ gefallen, wenn ich recht gehört habe. Der Ausdruck ist ungehörig, wenn er, wie ich annehmen muß, gegen ein Mitglied des Hauses gerichtet war, und ich muß ihn zurückweisen.

(Zuruf links: Wer hat denn da geklatscht?)

(Abg. Sindermann: Der gefällt sich ja in der Rolle!)

Das Wort hat der Herr Abg. Günther.

**Abg. Günther:** Meine Herren! Daß der Gemeinderat bez. der Vorsitzende des Gemeinderats eine gewisse Ordnungsgewalt besitzen muß, ist selbstverständlich. Ob es sich aber empfiehlt, in der Landgemeindeordnung Vorschriften zu erlassen, die bestimmt sein sollen, dem Gemeinderate ein Ordnungsstrafrecht gegenüber den Mitgliedern einzuräumen, das möchte ich mit aller Entschiedenheit verneinen. Wir können uns den Gründen, die von dem Herrn Abg. Dr. Schanz angeführt worden sind, in keiner Weise anschließen. Der Gemeinderat hat das Recht, eine Geschäftsordnung aufzustellen, und da der Gemeinderat selbst zu beschließen hat, wie weit er in bezug auf Ordnungsstrafen zu gehen hat, so ist es durchaus seiner nicht würdig, daß wir derartige Bestimmungen in die Landgemeindeordnung hineinbringen sollen.

Wenn darauf hingewiesen wurde, daß durch Obstruktion der Gemeinderat arbeitsunfähig gemacht werden könnte, so meinen wir, daß ein derartiges Verhalten, wenn es zum Prinzip erhoben werden sollte, bald verschwinden und von der Oberaufsicht, das ist von der Öffentlichkeit, damit aufgeräumt würde.

(Sehr richtig!)

Wir können es ganz ruhig der Wählerschaft der betreffenden Gemeinden überlassen, ob sie mit einem durch fortgesetzte Obstruktion arbeitsunfähigen Gemeinderate einverstanden ist. Ich meine, meine Herren, eine derartige Vorkehrung, die wir spielen wollen, ist nicht am Platze. Sie ist auch gewissermaßen eine Bevormundung der Staatsbürger, die mündig sind und sie nicht brauchen.

(Sehr wahr!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Abg. Dr. Kaiser:** Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, es doch bei dem Deputationsvotum zu belassen. Ich darf noch darauf hinweisen, daß es nicht der Gemeindevorstand ist, der diese Strafe verhängen kann, sondern daß diese Strafe nur von dem Gemeinderate beschlossen werden kann, also von der Gesamtheit der von der Gemeinde gewählten Vertreter.

(Zuruf links: Nicht von der Gesamtheit, vom Gemeinderate, auch wenn er beschlußunfähig ist!)

Also von der gesetzlichen Vertretung, die die Gemeinde sich selbst gewählt hat. Darauf kommt es nicht an, ob im einzelnen Falle einer fehlt oder nicht.

(Zuruf links: „Minorität“ steht da!)